

# Grundsatzerklärung der Mediengruppe C.H.BECK zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt



im Januar 2025

## 1. Präambel

Die zunehmende Integration von C.H.BECK in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte bietet Chancen und Herausforderungen zugleich: Neue Märkte und Produktionsstätten werden erschlossen und so Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen. Gleichzeitig entstehen aber auch Risiken durch Intransparenz und die oft mangelhafte Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten in den Lieferketten.

Gerade Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland stehen aufgrund der hohen internationalen Verflechtung ihrer volkswirtschaftlich bedeutenden Branchen in einer besonderen Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang von Lieferketten hinzuwirken und die Globalisierung mit Blick auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten.

Als Familienunternehmen, dessen Wurzeln bis in das Jahr 1763 reichen, liegt C.H.BECK die Achtung der Menschenrechte sowie Umweltbewusstsein, Nachhaltigkeit und Generationenvorsorge besonders am Herzen. Daher sind wir uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt in besonderer Weise bewusst und setzen uns dafür auch entlang der Wertschöpfungskette unseres Unternehmens nachhaltig für diese Werte ein.

Diese Grundsatzerklärung gilt für alle Unternehmen und Beschäftigte der Mediengruppe C.H.BECK.

## 2. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

Wir verpflichten uns, Menschenrechte und Umweltschutz in unseren eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten und Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen. Dabei richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus und setzen somit die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte um.

## 3. Erwartungen an Beschäftigte und Lieferanten

Wie von unseren Beschäftigten erwarten wir auch von unseren Lieferanten, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bekennen. Lieferanten sollten sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

## 4. Verpflichtung zur Beachtung internationalen Standards

Unser Verständnis und unsere menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltsprozesse beruhen insbesondere auf den folgenden internationalen menschen- und umweltrechtlichen Referenzwerken:

### 4.1 Menschenrechtliche internationale Standards

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGPs)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Charta der Vielfalt

- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
- Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen
- Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit
- Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Wir achten die international anerkannten Menschenrechte und berücksichtigen im Rahmen nationaler Gesetze vor allem die Rechte besonders schutzbedürftiger Gruppen. Aus den geschützten Rechtspositionen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ergeben sich Teilgruppen, die von C.H.BECK als besonders schutzwürdig (vulnerabel) angesehen werden und für die ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Dies umfasst insbesondere Menschen, die aufgrund körperlicher oder anderer Eigenschaften nur eingeschränkt belastbar sind, die gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren, betroffen von fehlendem Schutz durch staatliche Institutionen sind oder denen es schwerfällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen:

- Kinder
- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Betroffenenengruppen / Vereinigungen in einem schwachen oder nicht regulierten Umfeld
- Menschen mit eingeschränktem Zugang zu Bildung
- Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten
- Menschen, die der LGBTIQ+-Community (lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell, queer und non binär) angehören
- Beschäftigte in prekären oder informellen Beschäftigungsverhältnissen
- Hinweisgebende
- Menschen, die Funktionen im Betriebsrat ausüben

## 4.2 Umweltbezogene internationale Standards

Mit den Tätigkeiten in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette sind immer auch Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, die direkt und indirekt zu menschenrechtlichen Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte führen können. Das Handeln von Unternehmen und damit verbundene Umweltschädigungen können dabei auch zu menschenrechtsrelevanten Risiken führen sowie direkte oder auch indirekte nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte haben. Wir bekennen uns deshalb zu folgenden Umweltstandards in der Lieferkette:

- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber

JK



- Stockholmer Übereinkommen (POPs-Übereinkommen) über persistente organische Schadstoffe
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

### 4.3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Seit 1. Januar 2024 an gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für die Mediengruppe C.H.BECK. Es verlangt von Unternehmen eine nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessene Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten und definiert menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken.

## 5. Risikomanagement

Die Achtung der Menschenrechte ist ein kontinuierlicher Prozess. Daher haben wir ein Risikomanagement in Form menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse als integrale Bestandteile in unserer Organisation und in den Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern verankert, um Verstöße gegen die Menschenrechtslage im Bereich der Lieferkette rechtzeitig erkennen und analysieren zu können.

## 6. Risikoanalyse

Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten wird in Abhängigkeit von sich ändernden Kontextbedingungen, Art der Geschäftsaktivität und Größe und Struktur des Unternehmens stetig überprüft und fortwährend weiterentwickelt. Wir erachten es als Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht, potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu kennen. Daher ermitteln und bewerten wir mithilfe eines etablierten Managementprozesses die relevanten Menschenrechtsthemen und potenziell Betroffenen unserer Geschäftstätigkeit sowie unsere direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen. Dazu zählt die Analyse sowohl menschenrechtlicher Risiken als auch von Auswirkungen durch die Nutzung unserer Produkte und Dienstleistungen.

Diese Grundsatzklärung bezieht sich auf unsere Lieferkette und unseren eigenen Geschäftsbereich. Der Begriff der Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden. Der eigene Geschäftsbereich im Sinne des LkSG erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens im In- oder Ausland zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen.

## 7. Beschreibung der Risikoanalyse

Die Verlagsgruppe C.H.BECK unterzieht die eigene Geschäftstätigkeit sowie die gesamte Wertschöpfungskette einer kontinuierlichen und gründlichen Prüfung in Bezug auf Risiken für Menschen- und Umweltrechtsverletzungen. Deshalb führen wir zukünftig jährliche Risikoanalysen bezüglich LkSG-Risiken im eigenen Geschäftsbereich und hinsichtlich unserer unmittelbaren Zulieferer durch. Außerdem kann es erforderlich sein, anlassbezogene Risikoanalysen durchzuführen, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes rechnen müssen.

Zur Risikobewertung werden in einem ersten Schritt LkSG-Risiken im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse mit länder- und branchenspezifischen Risikodaten unterzogen. Im nächsten Schritt werden diejenigen eigenen Geschäftsbereiche und Zulieferer näher untersucht, für die ein erhöhtes Risiko für einen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstoß ermittelt wurde.

Als potentielle konkrete Risiken wurden im eigenen Geschäftsbereich ermittelt:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechtes auf Kollektivhandlungen
- Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Korruption und Bestechung
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen

## 8. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um der Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte gerecht zu werden, setzen wir angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ein.

### 8.1 im eigenen Geschäftsbereich

Zu den Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich gehören:

- Veröffentlichung und Umsetzung dieser Grundsatzerklärung
- Benennung einer menschenrechtsbeauftragten Person zur Überwachung des menschen- und umweltrechtlichen Risikomanagements
- Erstellen und Durchsetzen eines Verhaltenskodex für Geschäftspartner
- Weiterbildung und Sensibilisierung von Beschäftigten
- Risikobasierte Kontrollmaßnahmen
- Umsetzung von Standards für nachhaltige Beschaffung

C.H.BECK ist bestrebt, seine Produkte und Dienstleistungen umweltgerecht und nachhaltig zu gestalten.

In den Standorten München, Frankfurt und Baden-Baden sowie in den Rechenzentren von beck-online kommt schon jetzt ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen zum Einsatz. Unser Ziel ist, bis 2026 die Verlagsgruppe insgesamt auf Strom aus erneuerbaren Energiequellen umzustellen. Unsere Nördlinger Druckerei ist nach dem Energiemanagement Standard DIN ISO 50001:2018 zertifiziert und betreibt in allen Funktionsbereichen ein systematisches Energiemanagement. Dabei ist das Hauptziel, Energiesparpotentiale zu erschließen und den Energieverbrauch grundlegend jährlich zu reduzieren, um den Anforderungen des Klimawandels gerecht zu werden, z.B. Investition einer PV-Anlage auf den Dächern unserer Produktionsgebäude.

Der Paketversand aus unserer verlagseigenen Auslieferung sowie für unseren verlagseigenen Online-Shop beck-shop.de erfolgt klimaneutral über DHL GoGreen. Papierreste aus unserem Druckereibetrieb in Nördlingen dienen als Polstermaterial in den Paketen.

Bei unseren Verlagsprodukten kommen in der Produktion nur Papiere zum Einsatz, die aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen bzw. aus Recyclingmaterial hergestellt sind. Dadurch leisten wir einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz.

Die Mehrzahl unserer Bücher wird nicht in Plastikfolie eingeschweißt.

### 8.2 bei unmittelbaren Zulieferern

Darüber hinaus setzen wir angemessene Präventionsmaßnahmen bei **unmittelbaren Zulieferern** um. Dazu gehören:

- Einholung einer Grundsatzerklärung oder eines vergleichbaren Dokuments mit entsprechender vertraglicher Zusicherung
- Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Anforderungen bei der Auswahl neuer Zulieferer und deren vertragliche Zusicherung
- Schulung und Weiterbildung von Zulieferern zu menschen- und umweltrechtlichen Themen
- Risikobasierte Kontrollmaßnahmen



## 9. Abhilfemaßnahmen

Für den Fall, dass ein Unternehmen der Mediengruppe C.H.BECK direkt die Verletzung von Menschenrechten verursacht hat, wirken wir schnell darauf hin, die verursachenden Geschäftsaktivitäten zu unterbinden oder menschenrechtskonform zu gestalten.

Bei Verhalten unserer Beschäftigten, das mit den Menschenrechten nicht vereinbar ist, werden entsprechende Sanktionen eingeleitet.

Für den Fall, dass wir durch unsere Geschäftsaktivitäten zu potenziellen oder tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen beitragen oder mit diesen indirekt in Verbindung stehen, bemühen wir uns, zu einer angemessenen Beseitigung und zeitnahen Wiedergutmachung durch die verantwortlichen Stellen beizutragen.

Liegt uns ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen in unserem Unternehmen oder entlang unserer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette vor, gehen wir diesem sorgfältig und konsequent nach.

Wir verpflichten unsere Geschäftspartner, uns bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren.

In Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behalten wir uns im Zusammenhang mit unseren Geschäftspartnern angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor. Unabhängig davon wirken wir auf die Wiedergutmachung der Verletzung hin.

## 10. Beschwerdeverfahren und Umgang mit eingehenden Beschwerden

Als wichtigen Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten haben wir ein angemessenes und wirksames betriebliches Hinweisgebersystem eingerichtet. Es bietet internen und externen Interessengruppen sowie allen potenziell Betroffenen weltweit einen – auf Wunsch auch vertraulichen – Kommunikationskanal, um mögliche Rechtsverstöße gegen Menschenrechte und internationale Abkommen in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette zu melden und so schnell Abhilfe zu ermöglichen.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente zu möglichem Fehlverhalten werden im Rahmen eines transparenten Prozesses bearbeitet, der Vertraulichkeit und Anonymität der hinweisgebenden Personen gewährleistet. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserer Einflussphäre liegend, dass hinweisgebende Personen im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Unser systematischer Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns dabei, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

Dieses Vorgehen ist unserer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung zu entnehmen.

## 11. Verantwortlichkeiten für die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in unserem Unternehmen

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert. Auf oberster Führungsebene ist die Geschäftsführung für die Achtung der Menschenrechte in unseren Geschäftsaktivitäten sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verantwortlich. Eine regelmäßige und anlassbezogene interne Berichterstattung an diese Stelle über menschenrechtsrelevante Ergebnisse unserer kontinuierlichen Risikoanalyse, Hinweise aus unseren Beschwerdemechanismen und Informationen zur Wirksamkeit unserer Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen sowie Beschwerdeverfahren bewirkt, dass stets informierte Entscheidungen getroffen werden können.

Für die operative Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse ist die leitende Person der Einkaufsabteilung in Bezug auf Geschäftspartner, die leitende Person der Personalabteilung in Bezug auf die

Beschäftigten und die leitende Person der Vertriebsabteilung in Bezug auf den Kundenstamm zuständig.

## 12. Schulungen

Wir erachten es als wichtigen Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten, unsere Beschäftigten für die Achtung der Menschenrechte und für den Schutz der Umwelt zu sensibilisieren und die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln. Daher bekennen wir uns dazu, zukünftig regelmäßige Schulungen zu diesem Zweck durchzuführen.

## 13. Dokumentation und Berichterstattung

Die Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten wird intern dokumentiert.

In unserem jährlich erscheinenden Nachhaltigkeitsbericht informieren wir die Öffentlichkeit über unsere menschenrechtlichen Selbstverpflichtungen sowie Sorgfaltsprozesse und deren Wirksamkeit. Dazu berichten wir über wesentliche von uns identifizierte menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen durch Geschäftsaktivitäten entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungsketten und beschreiben unsere umgesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

## 14. Weiterentwicklung

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in unseren betrieblichen Prozessen ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Wir nehmen diese Herausforderung an und treten dafür ein, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln. Effektiven Sorgfaltsprozessen messen wir eine hohe Bedeutung zu. Daher werden wir diese Grundsatzklärung regelmäßig sowie anlassbezogen überprüfen und weiterentwickeln. Ferner bekennen wir uns dazu, den Dialog mit Menschen, die potenziell von nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten sowie entlang unserer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen sind, fortzuführen.

## 15. Wirksamkeitskontrolle

Wir überprüfen mindestens jährlich sowie anlassbezogen, wie wirkungsvoll unsere Maßnahmen sind, um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten und abzumildern. Zudem prüfen wir, ob unsere Vorgaben eingehalten werden.

Innerhalb unseres Unternehmens führen wir darüber hinaus risikobasierte Audits durch, gehen allen Hinweisen über potenzielle Menschenrechtsverletzungen nach, führen Befragungen von Beschäftigten durch und überprüfen die Wirksamkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mithilfe von Verständnisfragen während der Schulung oder von Abschlusstests. In unserer Wertschöpfungskette prüfen wir die Effektivität von Maßnahmen, indem wir die Ergebnisse unserer kontinuierlichen Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen beobachten.

Die Geschäftsführung der C.H.Beck GmbH & Co. KG



Dr. Jonathan Beck



Dr. Christian Kopp



Dr. Klaus Weber